Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6798

27. 03. 90

Sachgebiet 2330

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6524, 11/6773 —

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

‚2. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa kann dem Wohnungssuchenden ausnahmsweise ein zusätzlicher Raum zugebilligt werden; dies ist in der Bescheinigung anzugeben. Dies gilt nicht, wenn die freizumachende Wohnung angemessen groß ist.“ ‘

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Der Gesetzentwurf billigt dem Freimacher auch dann einen zusätzlichen Wohnraum zu, wenn die freizumachende Wohnung für den Freimacher angemessen groß im Sinne des § 5 Abs. 2 ist oder war. Der Freimacher kann also aus einer angemessen großen Wohnung in eine Sozialwohnung ziehen, die größer ist als die bisherige Wohnung. Eine solche Begünstigung schmälert im Gegensatz zu den übrigen Wohnungstauschen den Bestand an gefördertem Wohnraum, dient also nicht der besseren Verteilung der Sozialwohnungen. Angesichts des hohen Bedarfs an Sozialwohnungen ist dies nicht vertretbar.

Durch den Änderungsvorschlag wird die Überversorgung des Freimachers zu Lasten der wohnberechtigten Wohnungssuchenden vermieden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333